

Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen
(Magisterprüfungsordnung)
vom 15. März 1995

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 25. Oktober 2002 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183) die Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen vom 15. März 1995 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 2a Studienvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 4 Prüfungsvoraussetzungen
- § 4a Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Mündliche Fachprüfungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Teil-, Fach- und Gesamtnote
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 12 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Widerspruchsverfahren
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

II. Magisterzwischenprüfung

- § 15 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 16 Zulassung zur Zwischenprüfung, Fristen
- § 17 Zwischenprüfungszeugnis

III. Magisterprüfung

- § 18 Art, Umfang und Ablauf der Prüfung
- § 19 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Abschließende Teilprüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen ersten, auf praktische Tätigkeiten gerichteten akademischen Abschluss eines neunsemestrigen Studiums. Durch sie werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in interdisziplinären, fachübergreifenden und kooperativen Zusammenhängen, gründliche Fach- und Methodenkenntnisse sowie Kenntnisse wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Fächern nachgewiesen.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Universität Bremen den Hochschulgrad "Magistra Artium" oder "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.).

§ 2a

Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Studienvoraussetzungen können in den fachspezifischen Anhängen zu dieser Ordnung fachspezifische Studienvoraussetzungen verlangt werden. Art und Zeitpunkt des Nachweises dieser Studienvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Anhängen zu regeln.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich praktischer Studienanteile und der Magisterprüfung neun Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet.

(2) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerkanon der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereiche gewählt werden. Die Wahl der Haupt- und Nebenfächer muss eine hinreichende fachliche Breite des Studiums gewährleisten. Die fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung können Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten ausschließen. Ein Fach kann jeweils nur als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.

(3) Mit Ausnahme des Hauptfaches, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, können auf Antrag auch Fächer studiert werden, die nicht als Magisterfächer eingerichtet sind. Ein entsprechender Antrag bedarf der Zustimmung der Studiengangskommission des Magisterhauptfaches und des gewählten Faches. Die Studiengangskommission des gewählten Faches erstellt einen Studienplan, in dem Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Art und Anzahl der Prüfungsleistungen festgelegt werden. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen in dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern müssen nach Art und Umfang den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung entsprechen. Der von den Fächern genehmigte Antrag ist vor Aufnahme des Studiums an den Magisterprüfungsausschuss zu richten und im Hinblick auf die gewählte Fächerkombination zu begründen.

(4) Die im Rahmen der Magisterausbildung gemäß Abs. 2 wählbaren Hauptfächer regelt die Immatrikulationsordnung.

(5) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

In das Studium ist ein Praktikum in dem Hauptfach bzw. den Hauptfächern im Umfang von mindestens sechs Wochen zu integrieren, wenn dies nach dem jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgesehen ist.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang für ein Hauptfach umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Nebenfach 40 SWS. In einem Hauptfach sind davon 8 SWS, in einem Nebenfach 4 SWS für ein Studium nach freier Wahl vorzusehen. Der Gesamtumfang der SWS ist jeweils zu gleichen Teilen auf das Grund- und das Hauptstudium zu verteilen.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsvoraussetzungen sind im Kontext von Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung legen fest, welche Prüfungsvoraussetzungen durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme und welche durch Leistungsnachweise zu erbringen sind. Sie regeln die Prüfungsformen sowie deren Zuordnung zu bestimmten Studieninhalten bzw. Lehrveranstaltungen. Prüfungsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende der, dem jeweiligen Veranstaltungssemester folgenden veranstaltungsfreien Zeit vollständig erbracht bzw. nachgewiesen werden.

§ 4a

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung bestehen aus einer Fachprüfung in jedem der gewählten Haupt- und Nebenfächer, die Magisterprüfung darüber hinaus aus der Magisterarbeit.

(2) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen).

(3) Die fachspezifischen Anhänge legen fest, in welchen Prüfungsgebieten jeweils die Teilprüfungen abzulegen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsgebieten nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Teilprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren und prüfungsrelevanten Studienleistungen abgelegt.

(4) Alle Teilprüfungen und alle Fachprüfungen sind zu benoten. Wird eine Prüfung von zwei Prüfer/inne/n abgenommen und bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvoraussetzungen.

(6) Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Magisterprüfung soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 abgeschlossen werden.

(7) Zwischenprüfung und Magisterprüfung können jeweils vor den in Abs. 6 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und nachgewiesen werden.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zu dieser Ordnung von zwei Prüfer/inne/n oder von einem/einer Prüfer/in und einer/einem prüfungsberechtigten Beisitzer/in abgenommen. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer/m Prüfer/in geprüft.

Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten nimmt ein/e Studierende/r an der Prüfung teil. In der Beratung kann sie/er zur mündlichen Prüfungsleistung ein Votum abgeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den fachspezifischen Anhängen festzulegen.

(4) Die Studierenden können für mündliche Prüfungen Themengebiete vorschlagen, in denen sie schwerpunktmäßig geprüft werden möchten.

(5) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Auf Antrag können sie als Gruppenprüfung mit zwei Studierenden abgelegt werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern der/die Kandidat/in nicht widerspricht. Bei Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Über die Durchführung einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Ergebnisse darzustellen sind.

§ 6

Klausuren

(1) In einer Klausur soll der/die Kandidat/in in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Problemlösung erarbeiten, mit der er/sie nachweist, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die Dauer der Klausuren in der Zwischenprüfung und in der Magisterprüfung ist in den fachspezifischen Anhängen festzulegen.

(3) Klausuren werden von zwei Prüfer/inne/n bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Teilprüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen werden im Rahmen von für die jeweiligen Prüfungsgebiete ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Prüfungsrelevante Studienleistungen können in Form von Referaten mit mündlichem Vortrag, Hausarbeiten oder Arbeiten unter Aufsicht erbracht werden. Die in einer Lehrveranstaltung möglichen Formen sind zu Beginn der Veranstaltung festzulegen. Wird eine prüfungsrelevante Studienleistung in Form einer Arbeit unter Aufsicht abgelegt, gelten die gemäß § 6 Abs. 2 in den fachspezifischen Anhängen für die Klausuren genannten Bearbeitungsdauern entsprechend.

(3) Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden können, werden bei der Aufstellung des Lehrangebotes durch die Studiengangskommission Prüfungsgebieten zugeordnet. Der Prüfungsausschuss stellt vor Veranstaltungsbeginn fest, ob die Veranstalter/innen im Rahmen der Veranstaltungen für die zugeordneten Prüfungsgebiete prüfungsberechtigt sind.

(4) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden von der/dem Veranstalter/in bewertet. Der Prüfungsausschuss kann eine/n zweite/n Prüfer/in bestellen, wenn er dies für notwendig hält; die Entscheidung ist zu begründen. Auf Wunsch des/der Studierenden oder des/der Veranstalter/in bestellt der Prüfungsausschuss eine/n zweite/n Prüfer/in.

(5) Prüfungsrelevante Studienleistungen müssen spätestens bis zum Ende der dem Veranstaltungssemester, bei mehrsemestrigen Veranstaltungen dem letzten Veranstaltungssemester folgenden vorlesungsfreien Zeit vollständig erbracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten.

(6) Über das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistung ist durch den/die Veranstalter/in unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten, aus der Prüfungsgebiet, Form, Thema und Note hervorgeht und in der bestätigt wird, dass die Frist gemäß Abs. 5 Satz 1 eingehalten wurde.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fach- und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
gut	=	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird eine Fachnote für jedes studierte Hauptfach- und Nebenfach errechnet. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die fachspezifischen

Anhänge können vorsehen, dass Teilprüfungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden. Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen und die Gesamtnote lauten/lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Wurde eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang sowie binnen welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 2 Satz 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Nicht bestandene mündliche oder schriftliche Prüfungen in der Zwischen- und der Magisterprüfung können zweimal wiederholt werden.

(5) Prüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, werden dem Prüfungsamt gemäß § 7 (6) unverzüglich von der/dem Veranstalter/in gemeldet. Dieses setzt einen Termin für die Wiederholungsprüfung an. Eine Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer/innen in Form der Hausarbeit, der Arbeit unter Aufsicht oder der mündlichen Prüfung abgelegt werden. Sie wird von der/dem Veranstalter/in oder - mit Ausnahme der Hausarbeit - einer/einem für das Prüfungsgebiet Prüfungsberechtigten abgenommen. Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Hat die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form stattgefunden, ist die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchzuführen.

(6) Das Verfahren und die Fristen für die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten für Teilprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen entsprechend.

(7) Bestandene Prüfungsteile werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die an der Magister-Ausbildung mit einem oder mehreren Hauptfächern beteiligten Fachbereiche richten einen gemeinsamen, fachbereichsübergreifenden Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- je ein/e Student/in aus den Fachbereichen gemäß Satz 1,
- ein/e Vertreter/in der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1,
- sowie Vertreter/innen der Hochschullehrer/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1.

Die Vertreter/innen der Hochschullehrer/innen verfügen über einen Sitz mehr als die Gesamtheit der übrigen Mitglieder. Über die Verteilung der Sitze der Hochschullehrer/innen und des Sitzes der/des Vertreterin/Vertreters der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter/innen auf die Fachbereiche gemäß Satz 1 entscheidet der Akademische Senat nach Maßgabe der Beteiligung der Fachbereiche an der Magister-Ausbildung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e persönliche/r Stellvertreter/in für jedes Mitglied werden von den Vertreter/innen ihrer Gruppen in den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/innen. Die/der Vorsitzende bereite die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle die Organisation der Prüfungen betreffenden Angelegenheiten sowie die durch die fachspezifischen Anhänge zu dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Diese berichten dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich über die von ihnen getroffenen Maßnahmen. In Problemfällen ist der Magisterprüfungsausschuss einzuberufen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er berichtet den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamnoten und gibt Anregungen zur Reform von Studienordnung/Studienplan und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen als Beobachter/innen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Prüfungsberechtigt sind die in § 62 Abs. 3 BremHG genannten Personen. Die Fachbereiche/Studiengänge treffen für ihren Bereich eine Festlegung der prüfungsberechtigten Personen gegenüber dem Magisterprüfungsausschuss.

(2) Die Studierenden können für die Teilprüfungen und die Magisterarbeit Prüfer/innen gemäß Abs. 1 vorschlagen. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Ein/e vorgeschlagene/r Gutachter/in, Prüfer/in kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Dazu bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe für die Ablehnung gegenüber dem Magisterprüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, Beisitzer/innen und Gutacher/innen. Besteht über die Prüfungsberechtigung einer/eines vorgeschlagenen Prüferin/Prüfers, Gutacherin/Gutachters ein Zweifel, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der fachlich zuständigen Studiengangskommission über die Bestellung.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung abbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wurde.

(2) Die für den Abbruch oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Ihnen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, einer Prüferin oder Gutachterin/eines Prüfers oder Gutachters können die betroffenen Studierenden Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den zentralen Widerspruchsausschuss weiterzuleiten. Dieser entscheidet nach Anhörung der Studierenden, der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und, bei

fachlichen Entscheidungen, der zuständigen Studiengangskommission unverzüglich über den Widerspruch.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und -zeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und dort erbrachte Studienleistungen sowie Studienzeiten an anderen Hochschulen und dort erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie mit den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen des Magisterstudiums in Bremen vergleichbar und als diesen gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungen in anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können andere Prüfungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit wird als Studien- oder Prüfungsleistung anerkannt, soweit diese gleichwertig ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit erfolgen nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Studiengangskommissionen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 55 BremHG anzuwenden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Auf Wunsch der Studierenden erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

II. Durchführung der Zwischenprüfung

§ 15

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen. Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Studienfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in jedem gewählten Haupt- und Nebenfach. Eine Fachprüfung besteht im Hauptfach aus zwei, im Nebenfach aus einer Teilprüfung. Die fachspezifischen Anhänge regeln die Untergliederung einer Teilprüfung in mehrere Prüfungsleistungen.

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge in Form von Klausuren oder prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht werden.

(4) Die mündliche(n) Teilprüfung(en) in einem Hauptfach sind am Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Andere mündliche und die schriftlichen Teilprüfungen in Form von Klausuren können nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge vorgezogen zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden, wenn die geforderten Prüfungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Die fachspezifischen Anhänge können vorsehen, dass prüfungsrelevante Studienleistungen in der Regel frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden können.

(5) Die fachspezifischen Anhänge können eine obligatorische Studienberatung als Bestandteil der Zwischenprüfung vorsehen.

(6) Alle Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

§ 16

Zulassung zur Zwischenprüfung, Fristen

(1) Vorgezogene Teilprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen oder Klausuren sind mindestens drei Wochen vor Prüfungstermin beim Prüfungsamt unter Nennung des/der Prüfers/Prüferin schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über die Prüfungsvoraussetzungen sowie ein Nachweis über die Fachsemesterzahl beizufügen. Das Prüfungsamt bestellt den/die Prüfer/innen; §§ 5 und 6 geltend entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mit der Anmeldung zu der/den mündlichen Prüfung/en im/in den Hauptfach/fächern zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

- der Nachweis über die Immatrikulation in den studierten Studiengängen,
- die gemäß den fachspezifischen Anhängen geforderten Prüfungsvoraussetzungen,
- ggf. die Nachweise über die vorgezogen abgelegten und bestandenen Teilprüfungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung soll spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters gestellt werden. Studierende, die bei der Rückmeldung zum sechsten Fachsemester den Antrag noch nicht gestellt haben, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.

(4) Der Antrag gemäß Absatz zwei gilt zugleich als Anmeldung für die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgezogen abgelegten Teilprüfungen. Nach erfolgter Zulassung sind alle Teilprüfungen innerhalb von drei Monaten abzulegen.

(5) Eine gegebenenfalls als Bestandteil der Zwischenprüfung vorgesehene obligatorische Studienberatung ist unmittelbar im Anschluss an die letzte Fachprüfung zu absolvieren. Über die Teilnahme an der Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anhänge.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder
4. die/der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob die Zwischenprüfung in denselben Fächern in einem Magisterstudium oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die/der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die Zwischenprüfung wird vom Magisterprüfungsausschuss unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, wenn alle Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 bestanden worden sind und die ggf. vorgesehene Studienberatung absolviert wurde. Im Zwischenprüfungszeugnis werden die einzelnen Prüfungen mit der erzielten Note, die Prüfungsgebiete und die Form der Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote aufgeführt.

(2) Haben Studierende die Zwischenprüfung abschließend nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterzwischenprüfung nicht bestanden ist.

(3) Studierenden, die sich vor dem Abschluss der Zwischenprüfung exmatrikulieren, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Dauer des Studiums, die Fächerkombination und die im Einzelnen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.

III. Magisterprüfung

§ 18

Art, Umfang und Ablauf der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

- der Magisterarbeit in einem Hauptfach,
- der Fachprüfung in jedem gewählten Haupt- und Nebenfach.

In jedem Hauptfach umfasst die Fachprüfung eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung, in jedem Nebenfach eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung. Die fachspezifischen Anhänge regeln die Untergliederung einer Fach- oder Teilprüfung in mehrere Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit, Prüfungsleistungen auch in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen zu erbringen. Eine Teilprüfung oder eine Fachprüfung ist in Form einer Klausur zu erbringen.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die die/der Studierende Vorschläge machen kann, konzentriert werden, in denen das Verständnis der Studierenden für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. In den fachspezifischen Anhängen sind die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen und vor dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu erbringen. § 4 gilt entsprechend. Bis auf die mündliche Teilprüfung im Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, können alle schriftlichen und mündlichen Fach- und Teilprüfungen ab dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters vorgezogen abgelegt werden. Die Anmeldung zu einer Teil- oder Fachprüfung der Magisterprüfung setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie der geforderten Studienleistungen im Hauptstudium voraus. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 19

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind

1. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes achtsemestriges Studium in den gewählten Fächern nach Maßgabe dieser Ordnung und der fachspezifischen Anhänge,
2. Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses,
3. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Bremen während der letzten beiden Semester,
4. der Nachweis der nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zu erbringenden Prüfungsvoraussetzungen,
5. der Nachweis über die bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge.
6. gegebenenfalls die Nachweise über die vorgezogen abgelegten und bestandenen Fach- oder Teilprüfungen

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters beantragt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an den Magisterprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die in Abs. 1 aufgeführten Nachweise,
2. beim Studium zweier Hauptfächer die Erklärung darüber, in welchem Fach die Magisterarbeit geschrieben werden soll,
3. die schriftliche Vereinbarung über das Thema der Magisterarbeit mit einer/einem prüfungsberechtigten Betreuer/in,
4. eine Erklärung darüber, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll,
5. der Vorschlag der Studierenden für die/den Zweitgutachter/in der Magisterarbeit, sowie für Prüfer/innen und gegebenenfalls studentische Vertreter/innen für die Fachprüfungen,
6. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden sich an einer anderen Hochschule der Magisterprüfung unterzogen haben und wenn ja mit welchem Ergebnis bzw. ob sie sich derzeit in einem solchen Prüfungsverfahren befinden.

§ 20

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich. Die Entscheidung ist den Studierenden schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die nach § 19 Abs. 3 geforderten Nachweise nicht oder unvollständig vorliegen oder
3. die Studierenden die Magisterprüfung in einem der gewählten Hauptfächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 21

Magisterarbeit

(1) Die Studierenden sollen mit der Magisterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, ein Problem des gewählten Hauptfaches selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit darf frühestens zum Ende des 7. Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate. Wenn es durch das Thema der Magisterarbeit geboten ist, kann der Magisterprüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und mit zustimmendem Votum der Betreuerin/des Betreuers eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten festlegen. Das Thema der Magisterarbeit ist so zu wählen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden.

(3) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muss als

individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen worden sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden kann nach Anhörung der Gutachterin/des Gutachters die Anfertigung der Magisterarbeit in einer fremdsprachlichen Philologie auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) In den fachspezifischen Anhängen ist eine Begrenzung der Seitenzahl vorzunehmen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Magisterprüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 beurteilt. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit zu erstellen. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 23

Abschließende Teilprüfungen

Die punktuellen Fachprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge sind binnen drei Monaten nach Abgabe der Magisterarbeit abzulegen. Der Magisterprüfungsausschuss setzt hierfür die Termine rechtzeitig fest.

§ 24

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Magisterprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie vollständig im Rahmen der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Bestandene Prüfungsteile eines insgesamt erfolglosen Freiversuchs werden auf den nächsten Prüfungsversuch angerechnet, wenn die Meldung zum nächsten Prüfungsversuch in dem auf den erfolglosen Freiversuch folgenden Semester erfolgt. Bei erneutem Ablegen eines bestandenen Prüfungsteils wird bei der Bildung der Gesamtnote die bessere Note zugrunde gelegt. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(2) Studierende, die die Magisterprüfung erfolgreich innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben, können einzelne Prüfungsteile zur Notenverbesserung im auf die Magisterprüfung folgenden Semester erneut ablegen. Die Absicht, einzelne Prüfungsteile erneut abzulegen, ist dem Prüfungsausschuss spätestens eine Woche nach dem letzten bestandenen Prüfungsteil anzuzeigen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die studierten Haupt- und Nebenfächer mit den jeweiligen Teil- und Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Wurde die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so gibt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden die Entscheidung hierüber schriftlich bekannt. Auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen.

(3) § 17 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einem Haupt- oder Nebenfach wird auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 26

Magisterurkunde

(1) Den Studierenden wird eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magistra/Magister Artium (M.A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der/dem Fachbereichssprecher/in, deren/dessen Fachbereich das erste Hauptfach der Studierenden angeboten hat, und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität bzw. des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt vom Tage der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport in Kraft.

Die Überleitung auf die einzelnen Magisterfächer erfolgt mit dem Inkrafttreten der nach dieser Ordnung erstellten fachspezifischen Anhänge.

Bremen, den 25. Oktober 2002

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft